

## Kostenübersicht

### St. Johannisstift ,Wohnen an der Paderaue GmbH' Kurzzeitpflege

Reumontstr. 41 | 33102 Paderborn  
 Telefon: (05251) 401- 440 (Verwaltung)  
 Telefon: (05251) 401- 441 (Schwesternzimmer)  
 IK: 510506762

**Diese Preise sind gültig vom 01.01.2022 bis zum 31.10.2022**

Pflegesatz	Pflegekosten	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten*	APU <sup>1</sup>	PBG <sup>2</sup>	Gesamtpflegesatz
<b>Pflegegrad 1</b>	48,17 €	20,55 €	15,82 €	20,60 €	0,53 €	4,37 €	<b>110,04 €</b>
<b>Pflegegrad 2</b>	61,76 €	20,55 €	15,82 €	20,60 €	0,53 €	4,37 €	<b>123,63 €</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	77,94 €	20,55 €	15,82 €	20,60 €	0,53 €	4,37 €	<b>139,81 €</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	94,80 €	20,55 €	15,82 €	20,60 €	0,53 €	4,37 €	<b>156,67 €</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	102,36 €	20,55 €	15,82 €	20,60 €	0,53 €	4,37 €	<b>164,23 €</b>

APU<sup>1</sup>: Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgIVO)

PBG<sup>2</sup>: Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Pflegesatz	mögl. Aufenthalt in Tagen	Gesamtpflegesatz / Tag <i>abzgl. Investitionskosten</i>	Gesamtkosten	Leistung Pflegekasse **	Eigenanteil bei max. Aufenthalt
<b>Pflegegrad 1</b>		<b>89,44 €</b>	-	<i>kein Anspruch</i>	
<b>Pflegegrad 2</b>	27	103,03 €	2.781,81 €	1774,00 €	<b>1.007,81 €</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	22	119,21 €	2.622,62 €	1774,00 €	<b>848,62 €</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	18	136,07 €	2.449,26 €	1774,00 €	<b>675,26 €</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	17	143,63 €	2.441,71 €	1774,00 €	<b>667,71 €</b>

\*) Die bewohnerorientierte Investitionskostenförderung gilt **nur in NRW**. Gäste mit Wohnsitz außerhalb NRW tragen die Investitionskosten selbst.

\*\*) Pflegebedürftige in **Pflegegrad 1** können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € pro Monat nutzen.

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Revisionsnummer
am : 14.10.2021 durch: Robinson, Anja	am : durch: Schuster, Laura	am : durch: Kamphues-Janson	001/03.2015 Seite 1 von 2

### **Pflegekosten:**

Die Pflegekassen tragen nach **Einstufung (Pflegegrad 2-5) 1.774,00 €** bis acht Wochen pro Kalenderjahr. Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 Prozent für Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.386,00 € nutzen. Die Höchstgrenzen gelten für alle Kurzzeitpflegeaufenthalte in einem Kalenderjahr; auch in anderen Einrichtungen. Der Antrag auf Kurzzeit-/Verhinderungspflege muss vor Aufnahme vom Pflegebedürftigen oder seinem Vertreter bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden.

### **Unterkunft und Verpflegung:**

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen in jedem Fall selbst getragen werden. Liegt eine finanzielle Notlage vor, kann beim Sozialhilfeträger (Kreisverwaltung des Wohnortes des Pflegebedürftigen) ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Der Antrag muss spätestens am Tag der Aufnahme in die Kurzzeitpflegeeinrichtung bei der Kreisverwaltung gestellt werden, da rückwirkend keine Kosten übernommen werden.

### **Investitionskosten:**

Ab Einstufung **mit Nachweis** in die Pflegegrade 1-5 werden die Investitionskosten von der Kreisverwaltung des Wohnortes des Gastes (gültig nur in NRW) übernommen. Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt über die Kurzzeitpflegeeinrichtung.

**Liegt der Einrichtung kein Nachweis vor, werden diese Kosten privat abgerechnet.**

### **Kostenpflichtige Freihaltung eines Zimmers bei vorübergehender Abwesenheit:**

Wird das Zimmer (z. B. während einer Krankenhausbehandlung) nicht geräumt, wird nach § 75 Abs. 1 SGB XI NRW vom 1. bis zum 3. Tag der Abwesenheit der Gesamtpflegesatz berechnet. Ab dem 4. Abwesenheitstag werden die vollen Investitionskosten und 75 % der Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung berechnet. **Die Kosten trägt der Kurzzeitpflegegast privat.**

### **Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43 b SGB XI:**

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Versorgung hinausgeht (§ 43b SGB XI).

Der Vergütungszuschlag (**z.Zt. tgl. 6,70 €**) wird im Rahmen der Kostenübernahme für Kurzzeitpflege von den Pflegekassen getragen und bei privat Pflegeversicherten von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Revisionsnummer
am : 14.10.2021 durch: Robinson, Anja	am : durch: Schuster, Laura	am : durch: Kamphues - Janson	001/03.2015 Seite 2 von 2